

Organisation kaufmännische Grundbildung  
Treuhand/Immobilien OKGT

Organisation pour la formation commerciale fiduciaire/immobiliere OFCF

Organizzazione per la formazione commerciale fiduciario/immobiliare  
OFCF

**OKGT** Organisation kaufmännische Grundbildung  
Treuhand/Immobilien

**OFCF** Organisation pour la formation commerciale fiduciaire/immobiliere

**OFCF** Organizzazione per la formazione commerciale fiduciario/immobiliare

# Statuten

In Kraft seit 25. April 2017

---

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.  
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

---

## **I Name, Sitz und Dauer**

1. Unter dem Namen „Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/ Immobilien (OKGT) Organisation pour la formation commerciale fiduciaire/immobiliere (OFCE), Organizzazione per la formazione commerciale fiduciario/immobiliare OFCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die OKGT hat ihren Sitz in Zürich.
3. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

## **II Zweck**

4. Der Verein bezweckt die betriebliche Ausbildung in die grundlegenden kaufmännischen Fertigkeiten und Kenntnisse der Branche „Treuhand/Immobilien" für Kaufleute der Basisbildung und der erweiterten Grundbildung zu fördern.
5. Der Verein ist bestrebt die kaufmännische Grundbildung zum einen unter den Betrieben und zum anderen mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren. Er unterstützt die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse, der Branchenabschlussprüfung, der Lehrmeisterausbildung sowie die Lehrstellenförderung und die Bestrebungen der Mitgliederverbände in der Berufsausbildung.
6. Der Verein ist als akkreditierte Branche Treuhand beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) registriert. Der Verein ist gesamtschweizerisch tätig.

## **III Mitgliedschaft**

7. Mitglieder des Vereins sind:
  - EXPERTsuisse (ES)
  - Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT)
  - TREUHAND|SUISSE (TS)
  - Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI)
8. Auf Gesuch hin können weitere juristische Personen als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **IV Organisation**

9. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

#### a) Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Mit der Einberufung wird den Mitgliedern die Jahresrechnung zugestellt.
11. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf schriftliches Begehren des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Mitgliedes unter Angabe des Zweckes, einberufen. Die Einladung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des entsprechenden Antrages zu erfolgen.
12. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mittels Email unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und Anträge an die letzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
13. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
14. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
15. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag wird einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.
16. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
  - a) Abnahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
  - e) Wahl des Delegierten der Schweizerische Konferenz der kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)
  - f) Wahl der Präsidenten der Lehrlingskommission und der Prüfungskommission
  - g) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
  - h) Genehmigung der erforderlichen Reglemente
  - i) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - j) Festsetzung und Änderung der strategischen Ausrichtung
  - k) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Vereinigung mit andern Verbänden
  - l) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
  - m) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
17. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten ohne Stimmrecht geleitet. Sind beide Präsidenten nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

18. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
19. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst.
20. Bei Beschlüssen über die Statutenrevision, die Auflösung des Vereins und die Vereinigung mit einem andern Verein, die strategische Ausrichtung, sowie die erforderlichen Reglemente für den Betrieb des Vereins ist Einstimmigkeit erforderlich.
21. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Amtsinhaber kein Stimmrecht.

#### **b) Vorstand**

22. Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er bezeichnet für die operativen Aufgaben in den verschiedenen Sprachregionen Geschäftsstellen und Kommissionen und legt deren Aufgaben fest und kontrolliert diese.
23. Er besteht aus je einer Vertretung der Vereinsmitglieder. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat das Recht zur Antragsstellung.
24. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die durch die Generalversammlung bestimmt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.
25. Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
26. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.
27. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch hin von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.
28. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
29. Der Verein wird nur durch Kollektiv-Unterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
30. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dreiviertel Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### **c) Revisionsstelle**

31. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft, die der Generalversammlung schriftlich über die Prüfung der Jahresrechnung Bericht erstattet.

## **V Rechte und Pflichten der Mitglieder**

32. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung durch ausgewiesene Fachkräfte in der Lehrlingskommission und der Prüfungskommission.
33. Mit dem Recht auf Einsitznahme ist untrennbar die Pflicht zur Übernahme von Aufgaben verbunden.
34. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung der Zahlung bis zum Austritt fällig gewordener Beiträge.

## **VI Finanzen**

35. Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr.
36. Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:
  - a) Die durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.
  - b) Gewinne aus verschiedenen Tätigkeiten, insbesondere durch seine Bildungsaktivitäten.
  - c) Subventionen des Bundes und der Kantone.
  - d) Schenkungen und Vermächtnisse, sofern damit keine nachteiligen oder den Vereinszweck schädigenden Bedingungen verbunden sind.
37. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
38. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

## **VII Auflösung und Liquidation**

39. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen.
40. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation des Vereins in vollem Umfang in Kraft.
41. Löst sich der Verein im Wege der Vereinigung mit einem andern Verein mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.
42. Nach Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten Person, mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## VIII Schlussbestimmungen

43. Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 25. Juni 2003 beschlossen und durch die Generalversammlungen vom 8. Juni 2011 und 25. April 2017 aktualisiert und treten in Kraft.

Bern, 25. April 2017

*Organisation kaufmännische Grundbildung Treuhand/Immobilien OKGT*

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_  
Martin Müller

Der Geschäftsführer:

  
\_\_\_\_\_  
Michel Fischer